

Allgemeine und technische Regelungen für die Anschlussnutzung für Abnahmestellen ohne Lastgangmessung (AtR Anschlussnutzung OL)

1. Anwendungsbereich

1.1 Grundsätzliches

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV) in der Fassung vom 21. Juni 1979 sowie die „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zu der AVBEltV“ für die Stadtwerke Senftenberg GmbH entsprechend. Diese sind im Internet unter www.stadtwerke-senftenberg.de veröffentlicht. Diese Regelungen gelten für das Verhältnis zwischen Netzbetreiber (Stadtwerke Senftenberg GmbH) und Anschlussnutzer.

Die Anschlussnutzung bietet dem Anschlussnutzer die Möglichkeit, über einen Netzzanschluss an das Stromnetz des Netzbetreibers von einem Stromlieferanten elektrische Energie geliefert zu bekommen. Dies beschränkt sich auf die vereinbarte Abnahmestelle. Der Strom wird allein für eigene Zwecke des Anschlussnutzers an der Abnahmestelle verwendet. Der Netzbetreiber übergibt am Entnahmepunkt allein dem jeweiligen Netznutzer den Strom.

Der Jahresenergiebedarf für die Abnahmestelle beträgt in der Regel dauerhaft nicht mehr als 100.000. Der Strombezug für die Abnahmestelle wird nicht dauerhaft mit 1/4-stündiger Lastgangmessung erfasst; hierfür und bei Überschreitungen der genannten Werte ist ein Anschlussnutzungsvertrag für Abnahmestellen mit Lastgangmessung abzuschließen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Abnahmestelle ist der Ort, an dem der Anschlussnutzer elektrische Energie verbraucht. Für die Abnahmestelle wird der Strom messtechnisch erfasst. Die Abnahmestelle liegt hinter der Hausanschlussseicherungseinrichtung.

Anschlussnehmer im Sinne dieser Regelung ist derjenige, der mit dem Netzbetreiber einen Netzzanschlussvertrag hat, welcher die technische Anbindung seiner elektrischen Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers regelt. Der Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer können verschiedene Personen sein.

Die AVBEltV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden) regelt Anschluss und Versorgung mit elektrischer Energie zu Allgemeinen Tarifpreisen. Die AVBEltV kann beim Netzbetreiber angefordert werden.

Der Bilanzkreisverantwortliche führt innerhalb eines Bilanzkreises den

wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie durch.

Am Entnahmepunkt entnimmt der Netznutzer elektrische Energie aus dem Stromnetz des Netzbetreibers; dieser liegt unmittelbar hinter der Hausanschlussseicherung (Hausanschlusskasten).

Netzzanschlusskapazität ist die maximale Leistung, die an einem Netzzanschluss für den Netzzanschluss insgesamt zur Verfügung gestellt ist.

Netznutzer ist derjenige, der elektrische Energie an einem Entnahmepunkt aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers entnimmt und entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Netzbetreiber getroffen hat. Netznutzer kann der Anschlussnutzer oder dessen Stromhändler sein.

1.3 Abgrenzung zur Netznutzung

Die Netznutzung wird gesondert geregelt. In der Regel ist der Händler für die Zeit seiner Stromlieferung der Netznutzer, der den Anschlussnutzer per offenen Stromliefervertrag beliefert. Will der Anschlussnutzer selbst Netznutzer sein, so muss er dies gegenüber dem Netzbetreiber erklären; ggf. ist eine Absprache zwischen Netzbetreiber und Händler des Anschlussnutzers erforderlich.

2. Bestimmungen zur Stromzufuhr

2.1 Voraussetzung für die Belieferung mit elektrischer Energie durch einen Stromhändler ist, dass der Stromhändler für seine Tätigkeit die Voraussetzungen nach § 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie § 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 erfüllt. Voraussetzungen für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Vorliegen eines Netzzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Netzkapazität und eines Anschlussnutzungsvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber.

2.2 Voraussetzung ist ferner, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrages insbesondere über die An- und Abmeldung von Kunden eingehalten werden, soweit ein solcher Vertrag vorliegt.

2.3 Weitere Voraussetzungen der Belieferungen durch einen Händler sind, dass zwischen Anschlussnutzer und einem Händler ein offener Stromliefervertrag geschlossen ist.

2.4 Für den Netznutzer wird am Entnahmepunkt aus dem Niederspannungsverteilungsnetz Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt und Wechselstrom von etwa 230 Volt gemäß DIN EN 50160 bzw. DIN IEC 60038 zur Verfügung gestellt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

Spannung und Frequenz werden im Verteilungsnetz möglichst gleich beibehalten.

Stellt der Anschlussnutzer darüber hinaus gehende Anforderungen an die Stromqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer können mit dem Netzbetreiber dazu gesonderte Regelungen treffen.

2.5 Der Anschlussnutzer wird seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Abnahmestelle über das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers decken. Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt. Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2.6 Der Stromverbrauch durch den Anschlussnutzer ist davon abhängig, dass seine Verbrauchsgeräte mit dem Hausanschluss verbunden sind. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die elektrischen Leitungen hinter dem Entnahmepunkt nutzen kann. Hierzu hat er gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer zu treffen.

2.7 Die Anschlussnutzung steht unter dem Vorbehalt, dass die Netzzanschlusskapazität durch die Anschlussnutzung Dritter nicht ausgeschöpft ist. Hierzu hat der Anschlussnutzer gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer zu treffen.

3. Technische Bestimmungen zur Kundenanlage

3.1 Verbrauchsgeräte und Erzeugungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter und störende Rückwirkungen auf elektrische Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Strom darf im Übrigen für alle Zwecke und in jedem Umfang verwendet werden. Wegen der technischen Einzelheiten wird auf die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) des Netzbetreibers hingewiesen. In den TAB des Netzbetreibers ist der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte von der Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht, um einen sicheren und störungsfreien Netzbetrieb zu gewährleisten. Die TAB des Netzbetreibers werden nach Bekanntgabe wirksam und können jederzeit abgefordert werden.

3.2 Die Verwendung von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4 kW ist dem Netzbetreiber mitzuteilen.

3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen des Anschlussnutzers auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.

Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen des Anschlussnutzers.

4. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer wird dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Regelungen oder aus dem Nutzungsverhältnis bzw. dem Verhältnis zum Stromlieferanten des Anschlussnutzers, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

5. Messeinrichtungen

5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Feststellung der aus seinem Verteilungsnetz entnommenen elektrischen Energie Messeinrichtungen aufzustellen, soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist. Sie stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

5.2 Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen leicht zugänglich sind.

5.3 Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6. Eintritt Dritter in das Vertragsverhältnis

Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen, es sei denn, es besteht hierzu eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

7. Pflichtverletzungen und Vertragsstrafe

7.1 Gebraucht der Anschlussnutzer elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so kann der Netzbetreiber den für die Abnahmestelle gültigen Allgemeinen Tarif je kWh als Vertragsstrafe verlangen. Dies wird für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgereäte berechnet.

7.2 Geht der Anschlussnutzer zu einer nicht gestatteten Eigenerzeugung über, bevor die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, so kann der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages verlangen, der für die selbsterzeugte Energie an

Netznutzungsentgelt zu zahlen gewesen wäre.

7.3 Verletzt der Anschlussnutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung, die zur Bildung der abrechnungsrelevanten Größen erforderlichen Angaben zu machen, so kann der Netzbetreiber als Vertragsstrafe das für die Abnahmestelle geltende Netznutzungsentgelt je kWh verlangen.

7.4 Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

7.5 Die Geltendmachung eines Schadens bleibt vorbehalten.

8. Ersatzversorgung und Versorgung

8.1 Die Einzelheiten regelt die AtR Stromhandel auf die hier Bezug genommen wird. Danach gilt:

Die Ersatzversorgung wird vom **Grundversorger** im Netzgebiet der Stadtwerke Senftenberg GmbH durchgeführt. Grundversorger ist jeweils das Versorgungsunternehmen, welches die meisten Haushalte im Sinne des EnWG in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Der Grundversorger übernimmt an der Abnahmestelle die Versorgung mit elektrischer Energie für den Anschlussnutzer, wenn es keinen Bilanzkreisverantwortlichen für seine Stromlieferung gibt, der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Händler insolvent ist oder Insolvenzantrag gestellt hat oder ein Kunde im Niederspannungsnetz aus dem Stromnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag. Die Versorgung erfolgt zu den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung in Niederspannung. Im Rahmen des § 38 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Grundversorger berechtigt gesonderte Allgemeine Preise in Rechnung zu stellen. Die Lieferung endet, wenn eine anderweitige Belieferung sichergestellt und nachgewiesen ist, maximal jedoch nach drei Monaten. Danach gilt Ziffer 8.4, wenn keine anderweitige Belieferung vorliegt.

8.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatz- und Stromsteuer sowie anderen gesetzlichen Mehrbelastungen oder Zahlungsverpflichtungen, soweit nicht ausdrücklich schon einbezogen. Der Netzbetreiber kann bei den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung von Haushaltskunden den doppelten Anteil des Entgelts für Messung und Abrechnung verlangen.

Während der Ersatzversorgung schuldet der Anschlussnutzer die Entgelte nach den Bestimmungen zur Netznut-

zung, soweit im Preis für die Ersatzversorgung nicht schon enthalten.

8.3 Die Lieferung der Ersatzversorgung wird nach billigem Ermessen durch den Netzbetreiber abgegrenzt, soweit sie nicht rechtzeitig durch Ablesung abgegrenzt werden kann.

8.4 Nach Ablauf der drei Monatsfristen erhält der Anschlussnutzer die Energielieferung durch den Grundversorger zu den Konditionen der Grundversorgung, sofern der Kunde sich nicht für einen anderen Stromlieferungsvertrag entschieden hat und der Grundversorger eine entsprechende Leistung anbietet.

8.5 Der Netzbetreiber informiert den Anschlussnutzer unverzüglich über den Eintritt der Ersatzversorgung, nachdem er Kenntnis hierüber erlangt hat. Hat der Anschlussnutzer Kenntnis über Umstände, die zur Ersatzversorgung führen, informiert er den Netzbetreiber hierüber. Der Netzbetreiber setzt sich dann mit dem Grundversorger in Verbindung.

9. Zahlung

9.1 Rechnungen werden sofort, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang fällig.

9.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Forderungen gegen den Anschlussnutzer Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ist der Anschlussnutzer auch Netznutzer, so kann die Vorauszahlung wegen Entgelten aus dem Netznutzungsvertrag ein Sechstel der zu erwartenden Jahresentgelte betragen.

9.3 Ist der Anschlussnutzer zu Vorauszahlungen in der vom Netzbetreiber verlangten Höhe nicht in der Lage, so kann der Netzbetreiber in entsprechender Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, z.B. eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts. Ist der Anschlussnutzer in Verzug und kommt er in der Frist von zwei Wochen nach Verzugsbeginn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Die Sicherheit ist zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

9.4 Etwaige Einwendungen gegen Forderungen des Netzbetreibers berechnen zur Zahlungsverweigerung und zum Zahlungsaufschub nur dann,

a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und

wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

9.5 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9.6 Diese Zahlungsbestimmungen gelten sinngemäß auch für das Nutzungsverhältnis, wenn der Anschlussnutzer gleichzeitig Netznutzer ist.

10. Haftung

10.1 Der Anschlussnutzer haftet gegenüber dem Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Verursacht der Anschlussnutzer eine Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder eine Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsbelieferung, die bei Dritten Schäden hervorruft, so stellt der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

10.2 Für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber wie folgt:

(1) Für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber Anschlussnutzern auf jeweils 2.500 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern,
- 5 Millionen € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern,
- 7,5 Millionen € bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern,
- 10 Millionen € bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern

In diese Höchstgrenze können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 € begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden, Netznutzer und Anschlussnutzern.

(3) Die Unterabsätze 1 und 2 Satz 1 dieser Ziffer sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Netzbetreiber (Unternehmen) aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Unterabsatz 2 Satz 2 dieser Ziffer eigenen Kunden gegenüber haften.

Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Kunden mit elektrischer Energie, so ist die Haftung auf 50 Millionen € begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche auf 2.500 € begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Unterabsatz 3 dieser Ziffer darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Unternehmens.

(5) Die Schadenersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

10.3 Der Netzbetreiber haftet für sonstige Schäden bei fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten. Der Haftungsumfang ist in diesen Fällen dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden und der Höhe nach auf 2.500 € je Schadensereignis begrenzt. Der Netzbetreiber haftet bei fahrlässiger Schadensverursachung nicht für

Produktionsausfall und entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

10.4 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

10.5 Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber bzw. drittem Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

11. Unterbrechung der Stromzufuhr

11.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen oder beeinträchtigt werden, wenn dies erforderlich ist, insbesondere um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
- c) zu gewährleisten, dass Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- d) erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Stromnetz durchzuführen oder
- e) den stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten oder einen drohenden Netzzusammenbruch zu vermeiden,

Die Anschlussnutzung kann auch wegen Auswirkungen von Maßnahmen an vorgelagerten Stromnetzen unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

11.2 Bei anderen Verstößen des Anschlussnutzers, seines Händlers oder des Netznutzers gegen deren vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung kann der Netzbetreiber die Stromzufuhr zwei Wochen nach Androhung unterbrechen. Die Androhung der Unterbrechung kann zugleich mit der Mahnung erfolgen.

11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen, wenn der Netznutzer seine Zahlung einstellt, oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und er keine ausreichende Sicherheit über die bisherigen Zahlungsrückstände und Vorauszahlungen geleistet sind, oder über sein

Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder das Verfahren mangels Masse eingestellt wurde.

11.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, allein den Netznutzer von einer Unterbrechung unterrichten.

11.5 Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Hat der Anschlussnutzer, der Netznutzer oder sein Händler die Unterbrechung zu vertreten, müssen vor Wiederherstellung die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung ersetzt sein.

11.6 Der Anschlussnutzer trägt die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung, wenn er die Unterbrechung zu vertreten hat.

11.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf schriftliche Anforderung des Händlers des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung einzustellen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Stromhändler zur Sperrung der Stromlieferung berechtigt ist.

12. Höhere Gewalt

Ist der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm unmöglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, insbesondere aufgrund von Maßnahmen von Regierungen oder Behörden oder wegen Streiks oder Aussperrung oder wegen Krieges, kriegerischer Unruhen, Bürgerkrieges oder Anschlägen mit terroristischem Hintergrund an der Erfüllung einer Pflicht aus diesem Vertrag gehindert, so ruht seine jeweilige Pflicht soweit und solange, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

13. Laufzeit, Kündigung

13.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

13.2 Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat auf das Kalendervierteljahr gekündigt werden, wenn eine Pflicht zur Gewährung der Netzanschlussnutzung nach § 18 EnWG nicht besteht.

13.3 Bei Umzug oder Geschäftsaufgabe kann der Anschlussnutzer den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

13.4 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 11.1 zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Anschlussnutzer dies zu vertreten hat, in den Fällen der Buchstaben a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

13.5 Der Netzbetreiber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Anschlussnutzer trotz Mahnung und Androhung der Sperrung wiederholt einen Grund zur Unterbrechung der Stromzufuhr im Sinne der Ziffer 11.2 zu vertreten hat.

13.6 Der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn einer der

Fälle der Ziffer 11.3 in der Person des Anschlussnutzers vorliegt.

13.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Mitteilungspflichten

14.1 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Beginn oder die Beendigung eines offenen Stromlieferungsvertrages unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Wechsel in der Person des Netznutzers unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel wird wirksam mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats.

14.2 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn er die Abnahmestelle, d.h. die Wohnung oder die Räumlichkeit, für die der Anschlussnutzungsvertrag abgeschlossen ist, dauerhaft aufgibt.

14.3 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber, die Änderung abrechnungsrelevanter Größen (Angaben zur Stromzufuhr gemäß Auftragsblatt) mitzuteilen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erklärungen des Anschlussnutzers, die sich auf das Vertragsverhältnis auswirken, bedürfen der Schriftform. Mitteilungen und Erklärungen einschließlich Kündigungen des Netzbetreibers bedürfen keiner Unterschrift.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers; dies gilt für alle Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

Das Gleiche gilt, wenn

- a) der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Anschlussnutzer nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Gesellschaftssitz aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Gesellschaftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH kann die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen bzw. allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln erfolgt. Die Änderungen werden einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten schriftlich widerspricht.

15.4 Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Durchleitung elektrischer

energie mittel- oder unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern, Mehrbelastungen aus EEG und KWKG), sind die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungspflichten, die ein Hoheitsträger auf das Verhältnis von Privatrechtssubjekten beschränkt hat, soweit mittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirkt wird und dadurch der öffentliche Haushalt entlastet wird, sowie Geldleistungspflichten, die sich aus an Stelle von hoheitlichen Regelungen geschlossenen Vereinbarungen der Elektrizitätswirtschaft ergeben.

15.5 Eine Aktualisierung der AtR werden die Stadtwerke Senftenberg GmbH dem Kunden in geeigneter Form bekannt geben. Sie gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH schriftlich widerspricht.

15.6 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung in Niederspannung mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor denen dieses Vertrages. Im Übrigen bleibt der Vertrag unberührt.

15.7 Soweit in der AtR oder in dem mit den AtR verbundenen Vertrag Regelungen getroffen wurden, die im Widerspruch zu anderen Regelungen anderer Verträge der Vertragspartner oder deren Rechtsvorgänger stehen, treten diese anderen Regelungen der anderen Verträge mit Inkraft-Treten des mit dem AtR verbundenen Vertrages außer Kraft. Dies gilt insbesondere für Regelungen in einem Stromlieferungsvertrag betreffend der hier neugeregelten Anschlussbedingungen. Sonstige Vereinbarungen in den früheren Verträgen bleiben hiervon unberührt wirksam.

15.8 Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

15.9 Die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von den Stadtwerken Senftenberg GmbH erhoben, verarbeitet und gespeichert. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

15.10 Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so

wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

15.11 Der Vertrag beruht auf den bei dessen Abschluss gegebenen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es einem Vertragspartner nicht mehr zuzumuten ist, dass der Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen unverändert fortbesteht, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangen.

15.12 Diese „Allgemeinen und technischen Regelungen für die Anschlussnutzung für Abnahmestellen ohne Lastgangmessung“ (AtR Anschlussnutzung-OL) gelten ab 01.12.2005

Anlage 1 - Preisblatt 1 für Einzel- und Sonderleistungen